

# STATUTEN – Ignaz P.V. Troxler-Verein

## Art. 1, Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung *Ignaz P.V. Troxler-Verein*, kurz *Troxler-Verein* genannt, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarwangen BE.

## Art. 2, Zweck

- 2.1 Zweck dieses Vereins ist, Leben und Werk des Schweizer Philosophen, Arztes, Pädagogen und Politikers Ignaz Paul Vital Troxler (1780–1866) in der politischen und kulturellen Öffentlichkeit der Gegenwart bekannt zu machen und wirksam werden zu lassen.
- 2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## Art. 3, Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck durch ideelle, finanzielle oder fachliche Beteiligung oder Mitarbeit unterstützen möchte.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.
- 3.4 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.5 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

## Art. 4, Beiträge

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag beträgt 25 CHF jährlich. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfällt.

## **Art 5, Organisation**

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
- Generalversammlung (GV)
  - Vorstandssitzung (VS)
  - Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- 5.2 Generalversammlung: Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Die ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.
- 5.3 Vorstand: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Urabstimmung und der GV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.4 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben beauftragen.

## **Art. 6, Auflösung**

6. Der *Ignaz P.V. Troxler-Verein* kann sich mit 2/3-Mehrheits-Beschluss der Mitglieder auflösen. Bei der Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen – wegen öffentlichem, gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten – juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Aarwangen, 28. November 2017

Gezeichnet

Konstanze Brefin Alt  
Präsidentin

Sven Baumann  
Aktuar